



Bad Rappenau

Bebauungsplan „Herrlisbrunnen, 5. Änderung“
in Babstadt

Fachbeitrag Artenschutz



Wagner + Simon Ingenieure GmbH
INGENIEURBÜRO FÜR UMWELTPLANUNG

Adalbert-Stifter-Weg 2 Tel. 06261 / 918390
74821 Mosbach Fax. 06261 / 918399
E-Mail: info@wsingenieure.de

Inhalt

	Seite
1 Aufgabenstellung	3
2 Lebensraumbereiche und –strukturen	5
3 Wirkungen der Bebauungsplanänderung	7
4 Besonderer Artenschutz	7
4.1 Europäische Vogelarten	7
4.2 Fledermäuse	9
4.3 Reptilien	10

1 Aufgabenstellung

Die Stadt Bad Rappenau plant in Babstadt die 5. Änderung des Bebauungsplans „Herrlisbrunnen“ für einen geplanten Anbau der Schule. Grundsätzlich ist bei der Aufstellung eines Bebauungsplanes eine artenschutzrechtliche Prüfung erforderlich.

Die Stadt als Trägerin der Bauleitplanung ist zwar zunächst nicht Adressat des Artenschutzes. Dennoch entfalten die artenschutzrechtlichen Vorschriften eine mittelbare Wirkung. Bauleitpläne, denen aus Rechtsgründen die Vollzugsfähigkeit fehlt, sind unwirksam.

Die artenschutzrechtliche Prüfung erfolgt bei der Aufstellung eines Bebauungsplanes durch den Gemeinderat im Rahmen der Umweltprüfung. In beschleunigten bzw. vereinfachten Verfahren, nach dem hier verfahren wird, ohne formale Umweltprüfung ist der besondere Artenschutz trotzdem zwingend zu beachten und der Abwägung im Sinne des § 1 Abs.7 BauGB nicht zugänglich.

Im vorliegenden Fachbeitrag wird ermittelt und dokumentiert, ob und in welcher Weise in Folge der Bauleitplanung gegen artenschutzrechtliche Verbote verstoßen wird.

Nach § 44 BNatSchG , Absatz 1 ist es verboten,

1. *wird lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
2. *wird lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
3. *Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
4. *wird lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.*

Absatz 5 führt aus:

Für nach § 15 Absatz 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 [Vorhaben in Gebieten mit Bebauungsplänen nach § 30 des BauGB, während der Planaufstellung nach § 33 des BauGB] gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen

1. *das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,*
2. *das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,*

3. das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

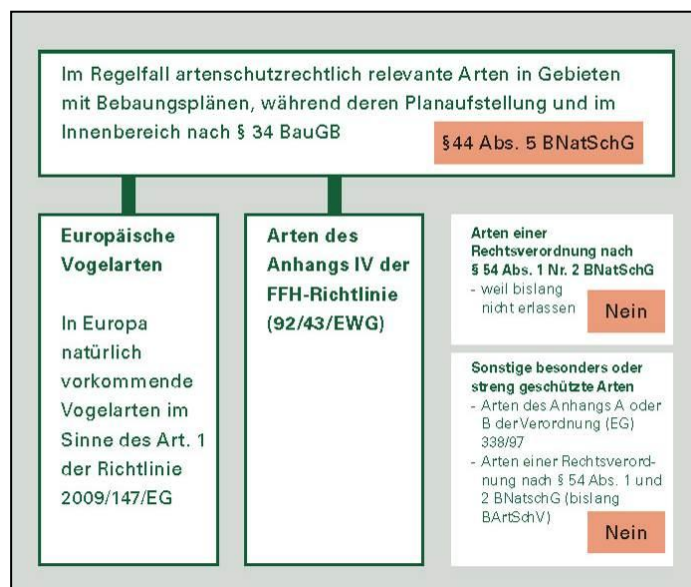
Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden.

Für Standorte wildlebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend.

Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

Der Fachbeitrag Artenschutz stellt die für die artenschutzrechtliche Prüfung notwendigen Grundlagen zusammen.

In die Untersuchung einbezogen werden die in Baden-Württemberg aktuell vorkommenden Tier- und Pflanzenarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie und die in Baden-Württemberg brütenden europäischen Vogelarten.



Übersicht zu den besonders und streng geschützten Arten. (Hervorhebung der für den Regelfall in der Bauleitplanung und bei Bauvorhaben relevanten Artenkollektive.

Die übrigen Arten sind gemäß § 44 Abs. 5 Satz 5 von den Verboten des § 44 BNatSchG freigestellt.)

2 Lebensraumbereiche und –strukturen

Der Änderungsbereich des Bebauungsplans liegt im Zentrum von Babstadt östlich des Sportplatzwegs und südlich der einreihigen Bebauung an der Ludwigstraße. Südlich grenzt ein Sportplatz an.

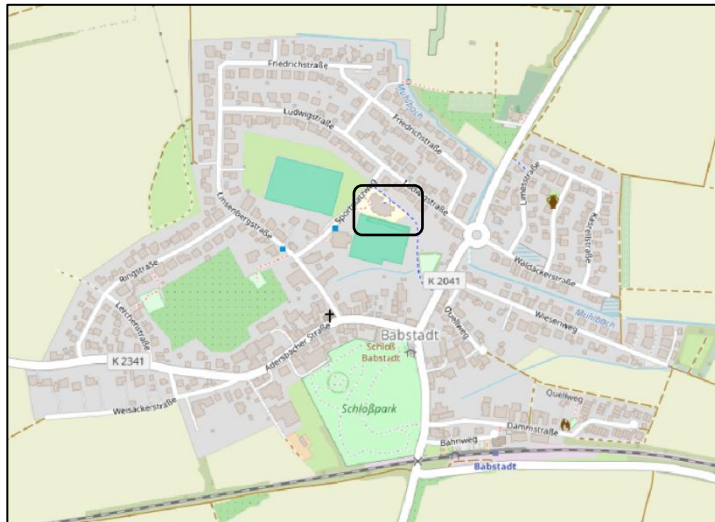


Abb.: Lage des Plangebiets
(ohne Maßstab,
Quelle: OpenStreetMap)

Das Plangebiet umfasst das Gebäude der Theodor-Heuss-Schule inkl. der Außenanlagen, einen nördlich am Gebäude entlangführenden Fußweg und die umgebenden Grünflächen. Im Süden bezieht er einen Abschnitt der Tartanbahn und die Sandgrube (Weitsprung) am Sportplatz mit ein.

Das Schulgebäude ist ein einstöckiges Gebäude mit extensiv begrüntem Flachdach, im südlichen Bereich mit Ziegel-Pulldach und einer größeren Stockwerkshöhe. Die Aufbauten bzw. Pulldächer ragen fächerförmig über das Flachdach hinaus. Flachdächer und Pulldächer sind mit einer Blechatika bzw. einem Abschlussblech verkleidet. Es gibt außenliegende Kästen mit Jalousien zur Beschattung der Zimmer. Die Außenwände sind verputzt.

Die Außenanlage besteht im Wesentlichen aus einem gepflasterten Hof mit Grünflächen zur Straße hin. Sie sind mit Bodendeckern und noch jungen Laubbäumen, teilweise auch mit Schnitthecken bepflanzt oder einfache Rasenflächen. Auf dem Hof stehen Tischtennisplatten. Im straßenabgelegenen Bereich stehen Spielgeräte, der Untergrund ist als Fallschutz mit Hackschnitzeln ausgelegt.



Abb.: Schulgebäude Ansicht Ost (l.) und Ansicht Nord (r.)

Zum südlich angrenzenden Sportplatz gibt es einen schmalen Grünstreifen, auf dem zwischen Schnithecken eine Reihe Kirschbäume steht. Sie wurden offenbar irgendwann auf Kopf geschnitten und haben dementsprechend zwar einen dicken Stammfuß, aber keine größeren Kronenäste.

Östlich schließt an das Schulgebäude eine regelmäßig gemähte Grünfläche an, die im Süden von einer Tartanbahn und im Norden und Osten von einem gepflasterten Fußweg begrenzt wird. Die Kirschbaumreihe wird durch zwei auf der Grünfläche stehenden, größeren Birken weitergeführt. Nördlich des Fußwegs verläuft ein schmaler Grünstreifen entlang der angrenzenden Hausgärten. Auf dem Grünstreifen steht eine lückenhafte Reihe junger Zierahorn.



Abb.: Grünfläche mit Birken östlich der Schule (l.) und Fußweg im Norden (r.)

Westlich des Sportplatzwegs wächst auf einem Grünstreifen eine Reihe heimischer Laubbäume (Linde, Ahorn, etc.) und es gibt Obstwiesen mit zum Teil alten Birnbäumen.



Abb.: Änderungsbereich und Umgebung im Luftbild (M 1:1.500)

3 Wirkungen der Bebauungsplanänderung

Die Stadt Bad Rappenau plant eine Erweiterung der Theodor-Heuss-Schule in Babstadt zum Ausbau der Kernzeitbetreuung. Die zusätzlichen Räumlichkeiten sollen dazu als Anbau östlich an das Bestandsgebäude angegliedert werden.

Der rechtskräftige Bebauungsplan „4. Änderung“ setzt eine Gemeinbedarfsfläche mit Zweckbestimmung „Schule“ fest und sieht nur im Bereich des Bestandsgebäudes eine Baugrenze vor. Im Bereich der geplanten Erweiterung ist keine Baugrenze festgesetzt. Darüber hinaus gilt zum Teil der Bebauungsplan „Herrlisbrunnen – 3. Änderung“, der im östlichen Bereich eine öffentliche Grünfläche mit einem Fußweg festsetzt.

Mit der Änderung des Bebauungsplans wird der Geltungsbereich weitgehend als Gemeinbedarfsfläche festgesetzt. Eine großzügigere Baugrenze ermöglicht den geplanten Anbau im Osten. Dort müssen für die Erweiterung die beiden Birken und zwei der Kirschbäume sowie voraussichtlich einige Ziersträucher an der Ostseite des Gebäudes gerodet werden. Ansonsten werden für den Erweiterungsbau die regelmäßig gemähten Grünflächen beansprucht. Die weiteren Bäume in der Baumreihe südlich des Bestandsgebäudes und in den Grünflächen im Westen werden zum Erhalt festgesetzt und es sind Ergänzungspflanzungen geplant.

Im Norden setzt der Bebauungsplan für einen Abschnitt des Fußwegs eine Verkehrsfläche und für den Grünstreifen zwischen Fußweg und Hausgärten an der Ludwigstraße eine öffentliche Grünfläche fest. Die Bestandsgehölze werden darin zum Erhalt festgesetzt, in den Lücken der Gehölzreihe sollen Nachpflanzungen erfolgen.

4 Besonderer Artenschutz

Bei der Aufstellung des Bebauungsplanes ist zu prüfen, inwieweit europäische Vogelarten und Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie in dem Sinne beeinträchtigt werden können, dass Zugriffsverbote nach § 44 Bundesnaturschutzgesetz ausgelöst werden können.

Es müssen ggf. Maßnahmen vorgeschlagen werden, mit denen Verbotstatbestände vermieden bzw. vorgezogen ausgeglichen werden können.

Von den Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie war die Artengruppe der Fledermäuse näher zu betrachten. Für alle anderen Arten und auch die Reptilien konnte ein Vorkommen auf Grund der vorgefundenen Lebensraumstrukturen ausgeschlossen werden. Bzgl. der Reptilien wird dies in Kapitel 4.3 näher begründet.

4.1 Europäische Vogelarten

Für Vögel ist die Bedeutung des Schulareals mit den angrenzenden Grünflächen gering. Es gibt nur wenige Brutmöglichkeiten und diese werden mit den Festsetzungen im Bebauungsplan weitgehend erhalten. Auf eine umfangreiche Erfassung der Brutreviere nach Methodenstandards wurde daher und auf Grund der sehr kleinen betroffenen Fläche verzichtet.

Bei einer Begehung am 17.11.2025 wurden die Lebensraumstrukturen im Gebiet erfasst und beurteilt, ob und welche Vogelarten an den Bestandsgebäuden und in den Gehölzen im Geltungsbereich brüten können. Auf dieser Grundlage wird die artenschutzrechtliche Prüfung vorgenommen.

Die Bestandsgebäude bieten schon auf Grund ihrer Bauweise mit Blechabdeckungen potentieller Brutplätze und mit „sterilen“ Fassaden kaum Brutmöglichkeiten für Vögel. Nicht gänzlich auszuschließen sind Bruten vom Hausrotschwanz und ggf. kleinen Höhlenbrütern wie dem Haussperling oder der Blaumeise an von unten nicht sichtbaren Spalten und Nischen. An der Ostseite, an der der Anbau erfolgen soll, gibt es jedenfalls keine geeigneten Brutmöglichkeiten am Gebäude. Auch die außenliegenden Jalousie-Kästen, die an der Ostseite für den Anbau vermutlich entfernt werden müssen, bieten keine Brutmöglichkeiten.

In den Ziersträuchern um das Gebäude können wenig anspruchsvolle Freibrüter wie die Amsel oder die Mönchsgrasmücke brüten. Die Pflanzungen zum Sportplatzweg hin und im Grünstreifen am Nordrand sind noch jung und bieten keine Brutmöglichkeiten. In der Baumreihe südlich des Gebäudes können ebenfalls Freibrüter brüten, u.a. zum Beispiel Buchfink, Grünfink oder Stieglitz. Höhlen wurden dort auf Grund des Kopfschnitts und der überwiegend dünnen Kronenäste nicht festgestellt. Die beiden Birken auf der Grünfläche bieten Potential für weitere, auf Grund der unmittelbaren Nähe zur Schule und zum Sportplatz aber störungsunempfindlichen Arten der Siedlungen wie die Ringeltaube oder die Elster. An einer der Birken gibt es ein kleines Astloch, das zwar nicht sonderlich weit ausgehöhlt ist, in dem aber Höhlenbrüter (Blaumeise, Kohlmeise) nicht gänzlich auszuschließen sind. Weitere Höhlen wurden nicht festgestellt.

Eine deutlich größere Vielfalt an Brutvögeln ist in den Obstbaumbeständen um den westlich liegenden Sportplatz zu erwarten. Hier könnten auch Gartenrotschwanz, Grünspecht, Gartenbaumläufer und Hänfling vorkommen.

Prüfung der Verbotstatbestände

Der Bebauungsplan sichert das Bestandsgebäude und ermöglicht einen Anbau nach Osten. Einige Ziersträucher, zwei Kirschbäume und die beiden Birken müssen gerodet werden. Dabei besteht während der Brutzeit die Gefahr, dass Nester mit Eiern und Jungvögel und ggf. auch brütende Altvögel zu Schaden kommen.

Für alle weiteren Gehölze im Gebiet werden Erhaltungsgebote festgesetzt. Die dortigen Brutmöglichkeiten bleiben ebenso wie etwaige Brutmöglichkeiten am Bestandsgebäude erhalten.

Grundsätzlich ermöglicht der Bebauungsplan auch einen Abbruch des Bestandsgebäudes und eine Neubebauung. Das ist jedoch weder kurz- noch mittelfristig geplant.

Um zu vermeiden, dass Verbotstatbestände bezüglich der Vögel ausgelöst werden, wird vorgeschlagen, Folgendes mit Verweis auf den §44 BNatSchG in den Bebauungsplan aufzunehmen:

Gehölze dürfen nur im Zeitraum von Oktober bis Februar und damit außerhalb der Brutzeit der Vögel entfernt werden.

Ein Abbruch oder der Umbau von Gebäuden soll vorzugsweise ebenfalls im o.g. Zeitraum erfolgen bzw. begonnen werden. Ist dies nicht möglich, wird das Gebäude oder der vom Abbruch/Sanierung betroffene Gebäudeteil unmittelbar vor Beginn der Arbeiten von einem Fachkundigen auf brütende Vögel kontrolliert. Mit dem Beginn der Arbeiten ist dann so lange zu warten, bis die Jungtiere ausgeflogen sind.

Vorsorglich sollten die Bauflächen im Vorfeld der Bebauung vom Beginn der Vegetationsperiode an regelmäßig gemäht werden. Damit wird verhindert, dass Strukturen entstehen, die ggf. für Bodenbrüter wie den Zilpzalp geeignete Brutmöglichkeiten bieten.

Wird so vorgegangen, dann sind Bruten von Vögeln in den Bauflächen nicht mehr möglich. Brütende Altvögel und Nestlinge können nicht verletzt oder getötet, Gelege nicht zerstört werden (§ 44 Abs. 1 Nr. 1).

Erhebliche Störungen während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten sind nicht zu erwarten (§ 44 Abs. 1 Nr. 2), weil Rodungs- und Abbrucharbeiten außerhalb der genannten Zeiten erfolgt und wenn überhaupt auch nur wenige Einzeltiere bzw. Brutpaare betroffen sind.

Mit der Rodung der Gehölze in der Anbaufläche gehen nur wenige Brutmöglichkeiten für Freibrüter und eine potentielle Brutmöglichkeit für Höhlenbrüter (Astloch an der Birke) verloren. Die Freibrüter finden im gehölzreichen Umland ausreichend geeignete Ausweichmöglichkeiten. Für die Höhlenbrüter muss davon ausgegangen werden, dass potentielle Brutplätze der Umgebung bereits besetzt sind. Es wird daher vorsorglich die folgende Maßnahme zur Umsetzung vorgeschlagen, um auch für die Höhlenbrüter sicherzustellen, dass die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt:

Vorgezogene Maßnahmen (CEF)

An Gebäuden oder Bäumen im Umfeld werden vorsorglich aufgehängt:

- 1 Nistkasten für Höhlenbrüter (26 mm Fluglochweite)
- 1 Nistkasten für Höhlenbrüter (45 mm Fluglochweite)

Die Aufhängepunkte werden in einem Lageplan dokumentiert, der der uNB vorgelegt wird. Bei der jährlichen Reinigung im Herbst oder Winter wird in den Jahren 1, 2 und 3 die Belegung dokumentiert und das Ergebnis in einer Kurzdokumentation der uNB übermittelt.

Alle weiteren potentiellen Brutplätze im Gebiet bleiben erhalten. Mit der Umsetzung der o.g. Maßnahme bleibt die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt (§ 44 Abs. 5).

4.2 Fledermäuse

In der Ortslage von Babstadt und den Obstwiesen und Gehölzbeständen an den Ortsrändern gibt es mit Sicherheit Quartiere von Fledermäusen. Bei der Begehung am 17.11.2025 wurde das Lebensraumpotential für Fledermäuse im Gebiet und der Umgebung beurteilt.

Als Jagdhabitat hat das Plangebiet keine besondere Bedeutung. Um die Birken und entlang der Baumreihe im Süden jagen zwar sicher gelegentlich Siedlungsfledermäuse wie die Zwergfledermaus oder die Breitflügelfledermaus, die intensive Grünflächenpflege und die Beleuchtung (Sportplätze) werten das Areal aber deutlich ab. Ein deutlich wichtigeres Jagdhabitat könnten die Obstwiesen um den Sportplatz westlich sein, auch hier wird die Bedeutung zumindest für lichtscheue Arten durch die Sportplatzbeleuchtung zeitweise stark eingeschränkt.

Am Schulgebäude konnten bei der Begehung am 17.11.2025 keine Strukturen festgestellt werden, die als Wochenstube oder Winterquartier in Frage kommen. Im Gebäudeinneren kann es keine Quartiere geben, Dachstühle oder zugängliche Keller fehlen. Die Außenfassade ist verputzt, die Flachdächer und die Ortgänge des Pultdachs mit Blechen verkleidet. Spalten oder Nischen mit Maßen, in denen Fledermäuse Quartiere finden könnten, gibt es nicht. Auch die außenliegenden Jalousienkästen bieten keine Quartiermöglichkeiten. Nicht gänzlich auszuschließen ist, dass an kleinen Spalten oder Nischen gelegentlich einzelne Tiere übertagen (Zwischenquartiere). Das Quartierpotential ist allerdings insgesamt sehr gering und da das Gebäude weitgehend im heutigen Zustand erhalten bleibt war eine tiefergehende Untersuchung nicht erforderlich.

Der Baumbestand wurde bei der Begehung auf potentielle Quartierstrukturen kontrolliert. Die Gehölze wurden bei guten Lichtverhältnissen mit dem Auge und soweit erforderlich mit einem

Fernglas auf Höhlen, abstehende Rinde, Rindenspalten, etc. abgesucht. An einer der beiden Birken gibt es ein Astloch. Eine Nutzung als Wochenstube oder Winterquartier konnte auf Grund der Ausformung ausgeschlossen werden. Eine gelegentliche Nutzung als Zwischenquartier hingegen nicht.

Prüfung der Verbotstatbestände

Am Bestandsgebäude gibt es keine nennenswerten Quartierstrukturen und das Gebäude wird ohnehin erhalten. Die Bedeutung des Gebiets als Jagdhabitat ist gering und Auswirkungen auf die Gesamtsituation der Jagdhabitate in Babstadt sind durch den Anbau nicht zu erwarten.

Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit von Fledermäuse kann nur in Bezug auf die Fällung der Birke mit dem Astloch nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Um artenschutzrechtliche Verbotstatbestände im Sinne des § 44 BNatSchG auszuschließen, wird folgende Vorgehensweise vorgeschlagen:

Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen

Die Rodung erfolgt im Winterhalbjahr und damit außerhalb des Zeitraums, in dem das Astloch potentiell als Zwischenquartier von Fledermäusen genutzt werden kann.

Als Ersatz für die entfallende potentielle Quartierstruktur werden an Gebäuden oder in Bäumen im Umfeld vorsorglich aufgehängt:

- 1 Fledermausflachkasten
- 1 Fledermaushöhle

Die Aufhängepunkte werden in einem Lageplan dokumentiert, der der uNB vorgelegt wird. Bei der jährlichen Reinigung im Herbst oder Winter wird in den Jahren 1, 2 und 3 die Belegung dokumentiert und das Ergebnis in einer Kurzdokumentation der uNB übermittelt.

Unter Berücksichtigung der aufgeführten Maßnahmen sind bzgl. der Fledermäuse keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände im Sinne des § 44 BNatSchG zu erwarten.

4.3 Reptilien

Aus Babstadt sind von früheren Projekten und Untersuchungen Vorkommen der Zauneidechse bekannt (u.a. entlang der Bahnlinie). Im Umfeld des Geltungsbereichs sind es insbesondere die Obstwiesen um den Sportplatz westlich, die Lebensraumpotential bieten.

Im Plangebiet selbst gibt es keine geeigneten Lebensräume. Die Grünflächen und Außenanlagen sind zu intensiv gepflegt, als dass sie einen dauerhaften Lebensraum bieten könnten. Ein Vorkommen im Plangebiet kann ausgeschlossen werden. Auch unmittelbar angrenzend gibt es keine potentiellen Lebensstätten. Die Obstwiesen um den Sportplatz sind durch den Sportplatzweg (Straße) vom Geltungsbereich getrennt, das Bau Feld für den Anbau liegt noch weiter entfernt. Eine Einwanderung oder bauzeitliche Beeinträchtigungen möglicher Lebensstätten ist nicht zu erwarten.

Es wird dennoch empfohlen, die Grünflächenpflege bis zum Baubeginn fortzusetzen (siehe Vögel). Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände im Sinne des § 44 BNatSchG sind bzgl. der Reptilien nicht zu erwarten.

Mosbach, den 26.02.2026

